



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 2 / 2015
Seite 13 – Seite 28
Ausgabedatum: 28.01.2015

INHALT

Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	S. 15
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft	S. 17
Umbenennung des Masterstudienganges „Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens“ in „Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neusprachen“	S. 21
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO)	S. 23
Gremienwahlen im Sommersemester 2015 Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, der Wahltage und des Zeitraumes für die Abstimmung in der Statusgruppe der Studierenden	S. 25

Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft vom und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Januar 2009, S. 167), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 807), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Worte „im Öffentlichen Recht“ durch die Worte „im Strafrecht“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 in der vorliegenden Fassung gilt für Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg zum Wintersemester 2014/15 oder später aufnehmen. Im Sommersemester 2015 kann die Orientierungsprüfung durch Bestehen einer der drei angebotenen Anfängerübungen (Strafrecht, Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht) absolviert werden.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissen- schaft

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. März 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 107), zuletzt geändert am 7. November 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2013, S. 599), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

1. § 7a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur schriftlichen Studienarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht sowie an einer Lehrveranstaltung im Römischen Privatrecht, in der Deutschen und Europäischen Privatrechtsgeschichte, der Methodenlehre, der Rechtsvergleichung oder der Rechtssoziologie und einer Lehrveranstaltung in einem anderen Grundlagenfach im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 JAPrO teilgenommen hat. Die Leistungsnachweise können durch vergleichbare Leistungsnachweise ersetzt werden, die an einer anderen Universität im In- oder Ausland erbracht wurden; ein den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO entsprechendes Auslandsstudium ersetzt den Leistungsnachweis in der Rechtsvergleichung.“

2. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst, Satz 2 wird aufgehoben:

„Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens in der zweiten Kampagne, die der bestandenen Staatsprüfung folgt, beendet haben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

20

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2015
28.01.2015

**Umbenennung des Masterstudienganges
„Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens“ in
„Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen
Neusprachen“**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung
am 25. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Umbenennung des Master-Studienganges „Neuere Sprachen und Literaturen
Südasiens“ in „Kommunikation, Literatur und Medien in südasiatischen Neuspra-
chen“ wird zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2014 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Beitragsordnung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gem. § 65b Abs. 6 LHG am 14. Januar 2015 genehmigt

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Verfasste Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg erhebt gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: VS-Beitrag) von ihren Mitgliedern. Hierzu gehört auch der Grundbeitrag für den Verkehrsverbund zur Sockelfinanzierung des Semester-tickets sowie zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung. Beitragspflichtig sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§§ 60 Abs. 1 Satz 1 und § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin eingeschlossen die immatrikulierten DoktorandInnen (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der VS-Beitrag wird mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und ist in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.
- (2) Der VS-Beitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der VS-Beitrag beträgt 33,30 Euro je Semester. Hiervon entfällt
1. ein Anteil von 20,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets,
 2. ein Anteil von 5,00 Euro auf die Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung,
 3. ein Anteil von 7,50 Euro auf die VS.
- (2) Befristet eingeschriebene ausländische Studierende i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG sind von der Zahlung des Beitragsanteils nach Absatz 1 Nr. 3 befreit. Ihr VS-Beitrag beträgt damit 25,80 Euro je Semester.
- (3) Der Beitragsanteil nach Abs. 1 Nr. 3 ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:
- | | |
|---|------|
| 1. für die Arbeit der Studienfachschaften | 40 % |
| 2. für die Arbeit des Studierendenrats und der Referate | 60 % |

(4) Bis zur Konstitution einer Studienfachschaft werden die ihr zugeteilten Gelder vom Finanzreferat des Studierendenrats verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Rückerstattung

(1) Für die Rückerstattung gelten die Vorgaben des § 12 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz entsprechend.

(2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an die Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg), er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, bei der Verfassten Studierendenschaft eingegangen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zur Rückmeldung zum Sommersemester 2015, also zum 15. Januar 2015, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 12. Februar 2014, geändert durch Satzung vom 15. Juli 2014, außer Kraft.

Heidelberg, den 16.12.2014

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Gremienwahlen im Sommersemester 2015 Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, der Wahl- tage und des Zeitraumes für die Abstimmung in der Statusgruppe der Studierenden

Im Sommersemester 2015 finden folgende Wahlen statt:

Die Wahlen

- zum **SENAT** in der Wählergruppe Studierende
- zu den **FAKULTÄTSRÄTEN** in der Wählergruppe Studierende
- zum **STUDIERENDENRAT**

Die Gremienwahlen werden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenrat stattfinden und an drei aufeinanderfolgenden Tagen wie folgt festgelegt:

**Dienstag, den 16. Juni 2015,
Mittwoch, den 17. Juni 2015 und
Donnerstag, den 18. Juni 2015.**

Die Abstimmungszeit ist an allen drei Tagen **von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** in den für die Studiengänge zugeteilten Wahlräumen.

Heidelberg, den 19.01.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

28

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2015
28.01.2015

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de